

**Beschluss zur Geschäftsverteilung für die Strafvollstreckungskammer  
- Strafkammer VIII - des Landgerichts Osnabrück mit dem Sitz in Lingen (Ems) zum  
01.04.2021**

**A.**

Der Kammer gehören gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landgerichts Osnabrück ab dem 01.04.2021 die folgenden Richter an:

Vorsitzender: VRiLG Foppe  
weitere Mitglieder: Ri'inAG Dr. Mannhart  
RiAG Kienle  
Ri'inAG Brinkmann  
Ri'in Lüttmann

**B.**

I. In den Fällen der Besetzung mit 3 Richtern (große Strafvollstreckungssachen) sind Beisitzer Ri'inAG Brinkmann und RiAG Kienle.

II. Vertretung:

VRiLG Foppe: 1. Ri'inAG Dr. Mannhart  
2. RiAG Kienle  
3. Ri'inAG Brinkmann

RiAG Dr. Kienle: Ri'in Lüttmann

Ri'inAG Brinkmann: Ri'in Lüttmann

**C.**

I. In den Fällen der Besetzung mit 1 Richter (kleine Strafvollstreckungssachen) ergibt sich die Geschäftsverteilung aus der nachfolgenden Übersicht:

VRiLG Foppe: 1. Maßregelvollzug im AMEOS-Klinikum Osnabrück, soweit nicht die Zuständigkeit der Großem StVK begründet ist;  
2. Entscheidungen gemäß §§ 109 ff. StVollzG im Maßregelvollzug gemäß § 63 StGB und im Vollzug der Sicherungsverwahrung gemäß § 66 StGB;  
3. alle nicht in diesem Beschluss geregelten Sachen.

Ri'in Lüttmann: 1. JVA Lingen (Hauptanstalt und Abteilung Osnabrück)  
2. JVA Lingen Abteilung Damaschke P-Z  
3. JVA Meppen Abteilung Baumschule

Ri'inAG Dr. Mannhart:	1. JVA Meppen 2. Entscheidungen nach dem IRG
Ri'inAG Brinkmann:	JVA Lingen Abt. Damaschke A-O
RiAG Kienle:	JVA Lingen Abt. Groß Hesepe

In Strafvollstreckungssachen und -vollzugssachen betreffend Gefangene der JVA Meppen/JVA Lingen Abt. Groß-Hesepe/Damaschke richtet sich die Zuständigkeit bei einer Namensänderung nach dem beim Eingang der Sache geführten Namen.  
 In Bewährungs-/Führungsaufsichtssachen richtet sich die Zuständigkeit bei Übernahme von Bewähren/Führungsaufsichten anderer Gerichte nach dem Sitz der JVA, in der der Verurteilte zuletzt eingewiesen hat.  
 Werden mehrere Bewährungs- / Führungsaufsichtssachen geführt, ist für alle Bewähren / Führungsaufsichten der Richter/die Richterin zuständig, der/die für die jüngste noch laufende Bewährung / Führungsaufsicht zuständig ist.  
 In anhängigen Bewährungsverfahren und Führungsaufsichtssachen geht die Zuständigkeit bei einer erneuten Inhaftierung des Verurteilten zur Verbüßung einer Freiheitsstrafe auf den Richter über, der für die JVA bzw. Abteilung der JVA - in der der Verurteilte inhaftiert ist - nach den oben genannten Regelungen zuständig ist.

II. Vertretung:

VRiLG Foppe:

1. Ri'inAG Dr. Mannhart
2. RiAG Kienle
3. Ri'inAG Brinkmann
4. Ri'in Lüttmann

Ri'inAG Brinkmann:

1. Ri'in Lüttmann
2. RiAG Kienle
3. Ri'inAG Dr. Mannhart
4. VRiLG Foppe

RiAG Kienle:

1. Ri'inAG Dr. Mannhart
2. Ri'in Lüttmann
3. Ri'in Brinkmann
4. VRiLG Foppe

Ri'in Lüttmann:

1. Ri'inAG Brinkmann
2. Ri'inAG Dr. Mannhart
3. RiAG Kienle
4. VRiLG Foppe

Ri'inAG Dr. Mannhart:

1. RiAG Kienle
2. Ri'inAG Brinkmann
3. Ri'in Lüttmann
4. VRiLG Foppe

**Foppe**

Vorsitzender Richter  
am Landgericht  
(krankheitsbedingt an der  
Unterschrift gehindert)

**Dr. Mannhart**

Richterin am Amtsgericht

**Kienle**

Richter am Amtsgericht

**Brinkmann**

Richterin am Amtsgericht

**Lüttmann**

Richterin